



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Bearbeitung und Bekanntgabe der Konfession aus dem Einwohnerregister

Fünf staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften erhalten aus den Einwohnerregistern die Angaben, die sie für die Verwaltung ihrer eigenen Mitglieder benötigen.

Die staatlich anerkannten Kirchen (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch und christkatholisch) und Religionsgemeinschaften (Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Jüdische Liberale Gemeinde) erhalten aus dem Einwohnerregister die Mitteilungen, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder benötigen (Art. 130 f. Kantonsverfassung, KV, [LS 101](#), § 15 Kirchengesetz, KiG, [LS 180.1](#), § 7 Abs. 3 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden, GjG, [LS 184.1](#)).

Somit ist die Gemeinde verpflichtet, im Einwohnerregister die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kirchen und Religionsgemeinschaften zu erfassen:

- Evangelisch-reformierte Landeskirche
- Römisch-katholische Kirche
- Christkatholische Kirche
- Israelitische Cultusgemeinde Zürich
- Jüdische Liberale Gemeinde

Gehört eine Person einer anderen als den aufgelisteten Konfessionen an oder ist sie konfessionslos, ist sie im Einwohnerregister als «Konfession: unbekannt» zu erfassen.

Mitzuteilen sind (§ 3 Abs. 2 Kirchliches Datenschutz-Reglement, [LS 180.7](#)):

- Name, Rufname und weitere Vornamen
- Adresse
- Konfession
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Zivilstand
- Heimatort oder Nationalität bei Ausländerinnen und Ausländern
- Aufenthalts- oder Niederlassungsstatus
- Zuzugsdatum
- Wegzugs- oder Todesdatum
- Zuzugsort
- Wegzugs- oder Todesort
- Errichtung oder Aufhebung einer umfassenden Beistandschaft mit Name und Adresse der zuständigen Vertretung
- Anzahl der Kinder unter sechzehn Jahren, deren Konfession unbekannt ist

Bei religionsunmündigen Kindern, bei denen keine Meldung über ihre Konfessionszugehörigkeit vorliegt, teilt die Einwohnerkontrolle dies jener staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft mit, der ein Elternteil angehört (§ 4 Abs. 2 Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden, LS 180.11). Gehören beide Elternteile unterschiedlichen Konfessionen an, geht die Meldung der Einwohnerkontrolle an beide Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Diese sind damit in der Lage, die Konfessionszugehörigkeit des Kindes beim jeweiligen Elternteil zu erfragen.

Über konfessionsfremde Familienmitglieder (Ehepartnerin oder Ehepartner, Kinder) dürfen im Rahmen der systematischen, regelmässigen und ohne konkreten Anlass erfolgenden Datenbekanntgabe keine Angaben weitergegeben werden. Im Rahmen der Seelsorge kann die Kirche auch Daten über konfessionsfremde Familienangehörige erfassen. Diese sind in erster Linie bei den betroffenen Personen selbst zu beschaffen (vgl. § 4 Kirchliches Datenschutz-Reglement).

V 1.2 / November 2020